

Allgemeine Liefer- Geschäfts- und Garantiebedingungen der Normauto OE-Teile AG, Cham

1 Allgemeines

1. Alle Angebote und Lieferungen erfolgen auf der Grundlage der nachstehenden Lieferbedingungen. Diese liegen allen Angeboten und Vereinbarungen zugrunde und gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung für die Dauer der gesamten Geschäftsverbindung als anerkannt. Abweichende Bedingungen, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt sind, sind für uns unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
2. Abweichende Regelungen haben nur dann Geltung, wenn sie zwischen der Normauto OE-Teile AG und dem Kunden schriftlich vereinbart worden sind.
3. Der Vertragsabschluss kann, muss jedoch nicht schriftlich erfolgen. Der Vertragsabschluss kann auch telefonisch oder persönlich erfolgen und hat auch ohne Schriftlichkeit entsprechende Gültigkeit.
4. Die Vertragssprache ist Deutsch.

2 Zahlungsbedingungen und Preise

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise ab Lager.
2. Die MwSt. ist nicht in den Preisen eingeschlossen und wird gesondert in Rechnung gestellt.
3. Sämtliche Offerten basieren auf dem Preis exkl. MwSt., diese wird jeweils gesondert aufgelistet. Lieferkosten sind in der Offerte nicht enthalten und werden separat verrechnet.
4. Der Kaufpreis, bzw. der Rechnungsbetrag inklusive Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
5. Es besteht die Möglichkeit über Kreditkarte (Visa und MasterCard) zu bezahlen.
6. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, oder treten andere Gründe ein, sind wir berechtigt ohne Angabe von Gründen unser Guthaben umgehend einzufordern. Weiter wird ihm der Mahnungsaufwand und allfälliger Betreuungsaufwand in Rechnung gestellt. Nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist werden wir 5% Zins p.a. einfordern.
7. Allfällige Ansprüche von Kunden können nur dann gegen verrechnet werden, wenn die Forderung von uns vorgängig schriftlich anerkannt worden sind.

3 Lieferung, Lieferzeiten und Gefahrenübergang

1. Liefertermine und Lieferfristen die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden, beginnen mit Vertragsabschluss.
2. Werden wir aufgrund eines Umstandes, den wir zu vertreten haben, daran gehindert, den Liefergegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern bzw. einen schriftlich zugesagten Liefertermin einzuhalten, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, jedoch maximal 5 % des Wertes der Lieferung bzw. Leistung unter der Voraussetzung, dass der Vertragsnehmer einen Schaden nachweisen kann.
3. Höhere Gewalt und Ereignisse, die uns ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, die Lieferung bzw. Leistung zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, berechtigen uns, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als drei Monaten, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.
4. Der Besteller ist zur Annahme der Lieferung verpflichtet. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns hieraus entstehenden Schadens zu verlangen.
5. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern diese Abweichungen für den Besteller zumutbar sind. Nummernänderungen vom Hersteller sind jederzeit möglich und stellen kein Recht dar aus dem Vertrag zurück zu treten.
6. Wir behalten uns das Recht vor, Teillieferungen zu tätigen.

4 Eigentumsvorbehalt

1. Die verkauften Gegenstände bleiben bis zur kompletten Zahlung Eigentum der Normauto OE-Teile AG.
2. Während dieser Zeit dürfen die Gegenstände weder weiterveräußert, vermietet, verliehen oder verschenkt, noch innerhalb der Gewährleistungspflicht bei Dritten in Reparatur gegeben werden.

5 Untersuchungs- und Reklamationspflichten des Kunden

1. Beim Eintreffen der Ware hat der Kunde diese auf äusserliche Mängel zu untersuchen.
2. Im Falle eines äusseren Mangels muss dieser innerhalb von drei Tagen nach Entdeckung schriftlich, oder via E-Mail bei der Normauto OE-Teile AG GmbH gemeldet werden. Anderenfalls entfällt die Gewährleistung für diese Mängel.
3. Werden Waren mit offensichtlichen Schäden an der Verpackung oder am Inhalt angeliefert, so hat der Kunde dies sofort beim Spediteur/Frachtdienst zu reklamieren und die Annahme zu verweigern. Zudem ist unverzüglich die Normauto OE-Teile AG zu benachrichtigen.
4. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Entdecken der Normauto OE-Teile AG zu melden.
5. Sollte es bei einer Lieferung zu Mengendifferenzen kommen, sind diese innerhalb von einem Arbeitstag der Normauto OE-Teile AG zu melden.

6 Rücknahmen von Ersatzteilen

1. Ersatzteile, die wir in unserem Lager führen und von dort ausgeliefert werden, kann der Kunde innerhalb von 5 Arbeitstagen ohne Angaben von Gründen retournieren. Die Ersatzteile müssen sich in dem Zustand befinden wie diese ausgeliefert worden sind, im speziellen muss die Verpackung vorhanden und unbeschädigt sein und das Teil darf unter keinen Umständen verändert oder montiert gewesen sein. Von der Rücknahme ausgeschlossen sind sämtliche elektrische und elektronische Ersatzteile.
2. Ersatzteile, die wir nicht in unserem Lager führen und extra bestellt werden mussten, können prinzipiell nicht retourniert werden. Es kann jedoch von Fall zu Fall geprüft werden, ob die Möglichkeit einer Rücknahme, unter Rückbehaltung einer Handling Gebühr besteht. Diese Gebühr beträgt pro Ersatzteil mindestens 20% bzw. CHF 30.00. Teile mit einem Nettowert unter CHF 30.00 werden nicht zurück genommen. Die Ersatzteile müssen sich in dem Zustand befinden wie diese ausgeliefert worden sind, im speziellen muss die Verpackung vorhanden und unbeschädigt sein und das Teil darf unter keinen Umständen verändert oder montiert gewesen sein. Von der Rücknahme ausgeschlossen sind sämtliche elektrische und elektronische Ersatzteile.
3. Ersatzteile aus Werkbestellungen können nicht retourniert werden. Eine getätigte Werksbestellung kann nicht mehr annulliert werden. Insbesondere ist hier der Punkt 3 der Vereinbarung (Lieferung, Lieferzeiten und Gefahrenübergang) zu beachten.

7 Garantie

1. Normauto OE-Teile AG gewährleistet gemäss Vorgaben vom Hersteller, dass die verkaufte Ware zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges frei von Material- und Fabrikationsfehlern ist und die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat.
2. Der Kunde hat während der Gewährleistungsfrist zunächst das Recht auf Nachbesserung durch den Hersteller der Normauto OE-Teile AG. Dieser ist berechtigt, den mangelbehafteten Gegenstand teilweise oder vollständig zu reparieren oder auszutauschen.
3. Können Mängel innerhalb einer nützlichen Frist seitens Normauto OE-Teile AG im Wege der Nachbesserung nicht behoben werden, so hat der Kunde Anspruch auf Rückgängigmachung des Kaufes (Wandlung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung).
4. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde die gelieferte Ware verändert hat, oder zu Rennsportzwecken eingesetzt worden ist.
5. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf den normalen Verschleiss oder die Abnutzung, dies betrifft insbesondere sämtliche Verschleisssteile wie Kupplung, Bremse, Batterien sowie Inspektionsteile.
6. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist für alle verkauften neuen Teile beträgt 24 Monate.
7. Bei Rest- und Sonderposten gilt eine Gewährleistung von 6 Monaten, diese werden jeweils auf der Auftragsbestätigung und den Rechnungen entsprechend aufgeführt. Die Schadenansprüche beschränken sich auf den Ersatz des gelieferten Ersatzteiles.

8. Weitere Ansprüche des Kunden, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.
9. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Kunden gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

8 Vorgehen bei Ersatzteilgarantie ohne Anspruch auf Arbeitersatz

1. Beim Eintreten eines Garantiefalles ist die Normauto OE-Teile AG umgehend in Kenntnis zu setzen.
2. Die Grundlage der Garantiebearbeitung ist die Angabe des genauen Schadenbildes (Befund).
3. Normauto OE-Teile AG liefert, unter Vorbehalt jeglichen Garantieanspruches und auf Wunsch des Kunden ein neues Ersatzteil, welches verrechnet und zur Zahlung fällig wird. Das defekte Ersatzteil wird dem Hersteller eingereicht und von diesem geprüft. Sobald der Hersteller die Garantie akzeptiert hat wird das Ersatzteil gutgeschrieben, bzw. der Kaufpreis wird zurück erstattet.
4. Ansprüche auf Arbeitersatz, oder sonstige Folgekosten sind bei einer Reparatur durch einen nicht Mercedes Vertreter explizit ausgeschlossen.

9 Vorgehen bei Ersatzteilegarantie mit Anspruch auf Arbeitersatz

1. Beim Eintreten eines Garantiefalles ist die Normauto OE-Teile AG umgehend in Kenntnis zu setzen.
2. Die Grundlage der Garantiebearbeitung ist die Vorlage einer lückenlosen Dokumentation des Einbauvorganges mit sämtlichen Rechnungskopien.
3. Normauto OE-Teile AG wird umgehend darum besorgt sein, dass das Fahrzeug zu einer Vertrauenswerkstatt der Normauto OE-Teile AG überführt wird, oder durch einen Servicemitarbeiter der Normauto OE-Teile AG vor Ort besichtigt wird, der die notwendigen Schritte in die Wege leitet.
4. Weder das Fahrzeug, noch das Ersatzteil dürfen nach Eintreten des vermeintlichen Garantiefalles zerlegt werden, das Fahrzeug muss in dem Zustand bleiben, wie beim Eintreten des Defektes.
5. Die Vertrauenswerkstatt wird im Auftrag des Kunden den Schaden beheben und den Aufwand in Rechnung stellen, dieser Aufwand ist vom Auftragsgeber unter allen Umständen geschuldet.
6. Die Vertrauenswerkstatt wird nach Vorgaben des Herstellers den Garantieanspruch geltend machen und diesen bei einem positiven Entscheid vergüten.

10 Datenschutz

Die Normauto OE-Teile AG verwendet die von Ihnen übermittelten persönlichen Daten lediglich im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Normauto-OE Teile AG. Persönliche Kundendaten werden entsprechend der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung vertraulich behandelt. Wir speichern und verarbeiten Ihre Daten, soweit sie für die gesamte Abwicklung Ihres Kaufs inklusive allfälliger Gewährleistung notwendig ist. Wir behalten uns vor, Ihre Bonität zu überprüfen, für diese Zwecke werden Ihre Daten an Dritte weitergegeben. Neue Kunden nehmen wir in die Empfängerliste unseres Newsletters auf. Wollen Sie von diesem Dienst nicht profitieren, kann der Newsletter jederzeit und für immer abgemeldet werden.

11 Gerichtsstand

1. Der Gerichtsstand ist in Cham, bzw. am Sitz der Normauto OE-Teile AG

12 Sonstiges

1. Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser AGB unwirksam sein, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten AGB nach sich. Die unwirksame Regelung wird durch die einschlägige gesetzliche Regelung ersetzt.